

TANZSPORTZENTRUM HEUSENSTAMM



Sportförderungsordnung

Die Satzung des TanzsportZentrums Heusenstamm definiert in §2, Absatz 1 den Vereinszweck wie folgt: „Der Verein fördert und pflegt den Tanz- und Turniertanzsport im Sinne von Leibesübungen für alle Altersstufen. Eingeschlossen ist die Ausbildung und Fortbildung der Mitglieder für den Turniertanzsport.“

In Anbetracht der Aufwendungen, die erforderlich sind, im Spitzensportbereich anzukommen bzw. die erstrebte Leistung zu erhalten und weiter zu verbessern, fühlen wir uns verpflichtet, den Turniertanzsport im Spitzenbereich speziell zu fördern. Wir halten es für wichtig, dass eine solche Förderung gezielt erfolgt und dass die Voraussetzungen hierfür nachvollziehbar definiert sind. Aus diesem Grund gibt sich das Tanzsport-Zentrum Heusenstamm diese Sportförderungsordnung.

§ 1 Regelmäßige Förderung von Turnierpaaren

Regelmäßige Förderung ist definiert als eine zeitlich regelmäßige finanzielle Zuwendung an Turnierpaare. Voraussetzungen für die Gewährung einer solchen Förderung sind:

- Startrecht des Paares im Bereich des Deutschen Tanzsportverbands für das TanzsportZentrum Heusenstamm.
- Start in der jeweils höchsten Leistungsklasse der jeweiligen Altersgruppe (ab Junioren I B bis Hauptgruppe S).
- Nachweisliche Erfolge bei hochklassigen Turnieren (Mindestens Platzierungen 1 – 3 bei Landes- oder Gebietsmeisterschaften, Semifinalteilnahme bei Ranglistenturnieren bzw. Deutschen Meisterschaften).

Bei einer Paartrennung erlischt die Sportförderung. Die Höhe der Förderung wird durch Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstands bestimmt. Wenn nicht anders gewünscht, wird der Betrag auf das Konto des männlichen Partners des Turnierpaars per Dauerauftrag überwiesen.

Bei dieser Förderung handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Vereins, die jederzeit beim Vorliegen nachvollziehbarer Gründe entzogen werden kann (z. B. unsportliches Verhalten, fehlende sportliche Leistung gemäß o. g. Definition, finanzielle Notlage des Vereins etc.). Umgekehrt besteht kein Anspruch des Vereins auf Rückzahlung bereits geleisteter Förderungsgelder.

Die Gewährung der regelmäßigen Sportförderung erfolgt auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Gesamtvorstands, die Turnierpaare und ggf. deren Erziehungsberechtigte. Über die Anträge entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 2 Anlassgebundene Förderung von Turnierpaaren

Anlassgebundene Förderung ist an spezielle Anlässe gebunden. Ein solcher Anlass kann sein:

- Aufstieg in die nächste höhere Leistungsklasse.
- Platzierung 1 - 3 bzw. Finalteilnahme bei einer Landes- bzw. Gebietsmeisterschaften.
- Semifinalteilnahme und Finalteilnahme bei einer Deutschen Meisterschaft bzw. einem Deutschlandpokal.
- Teilnahme an einer Europa- oder Weltmeisterschaft.

Anlassgebundene Förderung wird grundsätzlich für alle Alters- und Leistungsklassen im Jugendbereich, sowie für Hauptgruppen der Leistungsklassen A und S gewährt.

Die Höhe der Förderung ist gestaffelt entsprechend der erreichten Leistung und beträgt pro Anlass pro Paar:

- Aufstieg in die nächsthöhere Leistungsklasse: 50,00 Euro
- Platzierung 1 - 3 bei einer Landesmeisterschaft: 50,00 Euro
- Finalteilnahme bei einer Gebietsmeisterschaft: 75,00 Euro
- Semifinalteilnahme bei einer Deutschen Meisterschaft / Deutschlandpokal: 50,00 Euro
- Finalteilnahme bei einer Deutschen Meisterschaft / Deutschlandpokal: 100,00 Euro
- 3. Platz bei einer Deutschen Meisterschaft / Deutschlandpokal: 200,00 Euro
- 2. Platz bei einer Deutschen Meisterschaft / Deutschlandpokal: 250,00 Euro
- 1. Platz bei einer Deutschen Meisterschaft / Deutschlandpokal: 300,00 Euro
- Teilnahme an einer Europa- oder Weltmeisterschaft: 300,00 Euro

Bei mehreren getanzten Turnieren innerhalb einer Meisterschaft erhöhen sich die Zuwendungen entsprechend. Auch bei dieser Art der Förderung handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Vereins, die bei Vorliegen nachvollziehbarer Gründe entfallen kann. Wenn nicht anders gewünscht, wird der Betrag auf das Konto des männlichen Partners des Turnierpaars überwiesen.

Für die Gewährung der oben angeführten anlassbezogenen Sportförderung bedarf es keines Antrags.

Sportförderung für andere als die oben genannten Anlässe ist möglich und kann durch den Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden (z. B. Teilnahme an Kadermaßnahmen des DTV, Teilnahme an sog. Camps bzw. Workshops).

§ 4 Sonstiges

Sportförderung für andere Leistungsklassen bzw. Altersgruppen ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen, ebenso eine Anpassung der Sportförderung aufgrund sozialer Härten. Dies bedarf im Einzelfall der Zustimmung des Gesamtvorstands mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Änderungen

Änderungen dieser Sportförderungsordnung können vom Gesamtvorstand jederzeit mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Dies gilt auch für den Widerruf dieser Ordnung.

§ 5 Geltungsgrundlage

Diese Sportförderungsordnung tritt mit dem Tage der Verabschiedung durch den Gesamtvorstand am 15.03.2011 in Kraft.



(Dr. Walter Weber, 1. Vorsitzender)